

**Vertrag
über die Errichtung und die Ordnung eines
Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen
in Schleswig-Holstein und Hamburg¹**

Vom 6. März 1974²

(KGVObI. S. 64)

¹ Red. Anm.: Durch das Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) und das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum 1. Januar 2016 ein neues Kirchengericht errichtet, das an die Stelle des bisherigen Kirchengerichts tritt. Der Vertrag wurde somit gegenstandslos.

² Red. Anm.: Datum der letzten Unterschrift der vertragschließenden Kirchen.

§ 1

Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,

vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,

vertreten durch den Kirchenrat,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck,

vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin,

vertreten durch den Landeskirchenrat,

ein Kirchengericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.

§ 2

Das Kirchengericht führt die Bezeichnung „Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

§ 3

Die Zuständigkeit des Kirchengerichts richtet sich nach dem Recht der vertragschließenden Kirchen.

§ 4

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der beiliegenden Kirchengerichtsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins**

Kiel, den 29. Januar 1974

gez. Dr. Hübner		gez. Dr. Grauheding
Bischof	Siegel	Präsident
Vorsitzender der Kirchenleitung		als Mitglied der Kirchenleitung

**Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate**

Hamburg, den 13. Dezember 1973

Siegel	gez. D. Wölber
	Bischof

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

Lübeck, den 20. Februar 1974

Siegel	gez. Stoll
	Senior

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin**

Eutin, den 6. März 1974

gez. Kieckbusch		gez. Muus
Bischof	Siegel	Oberkirchenrat

*

Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat

Zusatzprotokoll

**zum Vertrag über die Errichtung und die Ordnung
eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen
in Schleswig-Holstein und Hamburg**

Im Auftrag der Synode der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gibt der Kirchenrat zur Kirchengerichtsordnung folgende Erklärung ab:

Die gegenwärtige Fassung des § 12 Absatz 4 Satz 3 der Kirchengerichtsordnung wird dahin ausgelegt, dass die in ihm genannten Ausschlussstermine für die Geltendmachung der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit sich nur auf bekannte Ablehnungsgründe erstrecken. Die §§ 64 und 65 der Kirchengerichtsordnung sollen alsbald durch die Synode der Nordelbischen Kirche in der Richtung überprüft werden, dass auch in Verfassungsangelegenheiten die Revision auf wesentliche Verfahrensverletzungen soll gestützt werden können.

Hamburg, den 3. Dezember 1973

gez. D. W ö l b e r